**Wichtige Regelungen zu COVID 19**

Pflegeunterstützungsgeld:

Bisher haben Beschäftigte in einer akut auftretenden Pflegesituation die Möglichkeit, bis zu 10 Arbeitstage von der Arbeit fernzubleiben. Die Neuregelung sieht eine Inanspruchnahme von bis zu 20 Tagen vor. Voraussetzung ist, dass eine pandemiebedingte akute Pflegesituation besteht, die bewältigt werden muss. So wird pflegenden Angehörigen mehr Zeit eingeräumt, um die Pflege zu Hause sicherzustellen oder neu zu organisieren, z. B. wenn wegen der COVID-19-Pandemie Tagespflegeeinrichtungen geschlossen wurden oder ambulante Pflegedienste nicht mehr in dem gewohnten Umfang arbeiten. Die Regelung ist zunächst bis zum 30. September 2020 befristet.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung:

Arbeitnehmer, die gleichzeitig Pflegeaufgaben übernehmen (sogenannte Pflegezeitbeschäftigte) erhalten zunächst befristet bis zum 30. September die Möglichkeit, mit Zustimmung des Arbeitgebers die Familienpflegezeit und/ oder Pflegezeit flexibler zu nutzen. Wer den gesetzlichen Rahmen für die Auszeiten (6 Monate Pflegezeit, 24 Monate Familienpflegezeit) bisher nicht ausgeschöpft hat, soll kurzfristig Restzeiten der Freistellungen in Anspruch nehmen können, sofern diese die Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Die Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber wird bei der Familienpflegezeit vorübergehend auf 10 Tage erhöht (statt 8 Wochen). Die Mindestarbeitszeit der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden kann vorübergehend unterschritten werden. Die Ankündigung in Textform genügt. Auch wird der unmittelbare Anschluss zwischen Pflegezeit und Familienpflegezeit befristet entfallen. Für genauere Informationen wenden Sie sich an ihren Arbeitgeber.

**COVID-19 Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV)**

Aufwendungen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel werden ab dem 1. April 2020 von 40 Euro auf 60 Euro erhöht. Diesen Betrag können Sie oder Ihre Angehörigen monatlich höchstens beanspruchen, ohne dass der Vertrag mit der Pflegekasse geändert werden muss. Dies gilt zunächst bis zum 30. September 2020.